

INHALT

Editorial

Vertrauen ist gut - Kontrolle ist besser:
Ein Beirat berät, bereichert, befruchtet 1

Schwerpunktthema

Umsatzsteuerliche und lohnsteuerliche
Behandlung von Gutscheinen 2

Unternehmensbesteuerung

Übergangsregelungen für die Umrüstung von
Registrierkassen 3

Disquotale Gesellschafts- und
Gesellschafterleistungen 3

Begleitung durch den Ehegatten zu
Fachtagungen 3

Devisentermingeschäfte zur Absicherung
von Anteilsverkäufen 4

Lohnsteuer

Lohnsteuervergünstigungen bei zusätzlich
gewährtem Lohn 4

Unbelegte Brötchen mit Heißgetränk
sind kein Frühstück 4

Kommentar

Grundsteuerreform: Was lange währt,
wird endlich gut? 5

Immobilien

Vorweggenommene Werbungskosten bei
Vermietungen 6

Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen
durch grundbesitzverwaltende Gesellschaft 6

Wesentliche Veränderungen von
Bestandsimmobilien und ihre Folgen 6

Wirtschaft und Recht

Zur Sozialversicherungspflicht von
GmbH-Geschäftsführern 7

Die Zukunft von Arbeitszeugnissen 7

Anhörung des Arbeitnehmers vor
Tatkündigungen 7

Jahresabschluss 2018 muss bis zum
Jahresende 2019 veröffentlicht werden 8

Kürzung des Urlaubs während der Elternzeit 8

Editorial

Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser: Ein Beirat berät, bereichert, befruchtet

Eine streitbare These: Wie oft scheitert die familiäre unternehmerische Generationenachfolge – zuvor steuerlich feinjustiert und juristisch ausgetüfelt – am Kontrollbedürfnis des Seniors, wie oft an der vermeintlich blauäugigen Unerfahrenheit des Juniors?



Die normative Kraft des Faktischen: Der aufstrebende Jungunternehmer will ran ans Geschehen, will neue Ideen umsetzen, ist voller Tatendrang. Der sich sukzessive in den Ruhestand zurückziehende Altunternehmer kann nicht loslassen, meint, seine Erfahrung ist unerlässlich, er könne es in vielen Bereichen noch besser.

Der klassische Konflikt, kaum zu lösen mit dem nüchternen Verstand des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Rechtsanwalts? Nicht unbedingt! In der klassischen gesellschaftsvertraglichen Kompetenzabgrenzung können gestalterische Methoden fruchtbar gemacht werden, die geeignet sind, gewisse Spannungsfelder zu entschärfen oder gar zu beseitigen.

So ist denkbar, zwischen die operative Geschäftsführung und die vom tagtäglichen Gesellschaftsleben regelmäßig weiter entfernten Gesellschafter einen Aufsichtsrat zu platzieren, wobei der Aufsichtsrat in seinem Wesenscharakter eher kontrollierend tätig ist, teilweise auch mit scharfen operativen Veto- bzw. Zustimmungskompetenzen ausgestattet sein kann.

Anders der Beirat: Auch der Beirat ist ein Zwischenorgan, das jedoch eher berät, bereichert und befruchtet, im besten Fall auch befriedet. Der Beirat hat regelmäßig keine scharfen Kompetenzen. Er wirkt Kraft seiner Personen, deren Autorität, deren Expertise und Fachkompetenz. Der Beirat ist also ein Organ, das Kompetenzkonflikte und Pattsituationen nicht zwingend mit der gesellschaftsrechtlichen „Zünglein an der Waage“-Methode auflöst, sondern mit der Macht seiner Autorität und Ausstrahlung.

Ein Beirat kann somit einen Gewinn für alle Beteiligten darstellen. Er hilft, Brücken zu bauen und Gesellschafterkonflikte, insbesondere Generationenkonflikte, zu vermeiden.



Thorsten Waibel

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Geschäftsführer und Partner der ATG

Umsatzsteuerliche und lohnsteuerliche Behandlung von Gutscheinen

Gutscheine sind aus dem heutigen Alltag kaum mehr wegzudenken. Deren steuerliche Behandlung ist jedoch alles andere als einfach. Je nach Gutschein stellen sich ganz unterschiedliche umsatz- bzw. lohnsteuerliche Folgen ein.

Arten von Gutscheinen und ihre umsatzsteuerliche Behandlung

Gutscheine können im Hinblick auf ihre buchhalterische Erfassung in drei Kategorien eingeteilt werden: in Werbe-, Nachlass- und Leistungsgutscheine.

Werbegutscheine besitzen vorwiegend Werbecharakter und treten in unterschiedlichen Formen auf. Häufig werden sie genutzt, um ein Geschäft anzubahnen, zum Beispiel Gutscheine für ein Probetraining im Fitnessstudio oder Gutscheine für eine Immobilienbewertung bei einem Immobilienmakler. Buchhalterisch sind diese Aufwendungen unternehmensseitig als Aufwand zu erfassen. Sie stellen keinen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch gegen Entgelt dar.

Nachlassgutschein ist die Sammelbezeichnung für sogenannte Rabattgutscheine oder Treuepunkte, die durch den Abschluss eines Geschäfts für die Zukunft einen Nachlass gewähren. Zum Beispiel, wenn der fünfte Kaffee nur die Hälfte des sonst üblichen Preises kostet. Hier haben die vier vorangegangenen Geschäfte einen Rabatt auf das nachfolgende fünfte Geschäft vermittelt. Nachlassgutscheine sind erst bei Vollzug des zukünftigen und rabattierten Geschäfts als Entgeltminderung buchhalterisch zu behandeln. Im Vorhinein besteht lediglich ein schwebendes Geschäft, das grundsätzlich nicht zu erfassen ist. Vergleichbares gilt für die kostenlose Dreingabe, etwa für den Erhalt einer kostenlosen elften Tasse Kaffee nach dem Kauf von zehn Tassen Kaffee. Der unentgeltlich abgegebene elfte Kaffee ist allenfalls statistisch zu erfassen, z. B. im Warenwirtschaftssystem. Umsatzsteuerlich ist die Gratislieferung ebenfalls als Bestandteil der ursprünglichen entgeltlichen Leistung

zu behandeln und damit nicht separat zu verzeichnen.

Leistungsgutscheine beinhalten hingegen den Anspruch auf eine wertmäßig oder anderweitig definierte Leistung. Sofern ein Gutschein einen Anspruch auf eine solche Leistung vermittelt, entsteht für das den Gutschein ausgebende Unternehmen eine Leistungspflicht, die es buchhalterisch zu passivieren gilt. Die Beantwortung der Frage nach der umsatzsteuerlichen Behandlung von Leistungsgutscheinen erfolgt anhand der neuen Eingruppierung von Leistungsgutscheinen in sogenannte Einzweck- und Mehrzweckgutscheine.

Kenzeichnend für einen Einzweckgutschein ist, dass bei Ausgabe des Gutscheins klar ist, dass dieser Gutschein eine bestimmbar umsatzsteuerliche Konsequenz auslöst. Dies ist etwa der Fall, wenn eine Handelsgesellschaft, deren Produkte allesamt dem 19%igen Umsatzsteuersatz unterliegen, einen Gutschein ausgibt, der nur für die eigenen Produkte eingelöst werden kann. Dann steht bereits bei Ausgabe des Gutscheins die umsatzsteuerliche Folge fest. Somit liegt ein Einzweckgutschein vor, der bereits im Zeitpunkt der Gutscheinausgabe 19 % Umsatzsteuer auslöst.

Gutscheine, die keine Einzweckgutscheine sind, sind künftig grundsätzlich Mehrzweckgutscheine. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass im Zeitpunkt der Gutscheinausgabe noch nicht feststeht, ob der Gutschein für eine umsatzsteuerfreie Leistung oder eine mit 7 % oder 19 % umsatzsteuerpflichtige Leistung eingelöst wird. Folglich treten in diesem Fall die umsatzsteuerlichen Konsequenzen nicht bereits mit der Gutscheinausgabe ein, sondern erst im Zeitpunkt der Gutscheineinlösung.

Lohnsteuerliche Besonderheiten

Abzugsgrenzen von der Ausgabe von Gutscheinen an Kunden sind solche Gutscheine, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern

im Rahmen eines Sachbezugs zuwendet. Hier handelt es sich meist um zweckgebundene Gutscheine, die zum Bezug von bestimmten Waren und Dienstleistungen genutzt werden können (z. B. Tankkarte). Bis zu einer Freigrenze von 44 € (inkl. USt) sind solche Sachzuwendungen steuer- und sozialabgabenfrei. In Betracht kommt auch eine Pauschalbesteuerung mit 30 % nach § 37b EStG. Damit sind Gutscheine ein flexibles Mittel der Sachzuwendung und ermöglichen dem Arbeitgeber, seinen Arbeitnehmern unbürokratisch Waren oder Dienstleistungen vergünstigt zukommen zu lassen.

Zu beachten ist, dass Geldkarten zur freien Verfügung (sogenannte Open-Loop-Karten) sowie zweckgebundene Geldleistungen ab dem 01.01.2020 nicht als begünstigter Sachbezug, sondern als regelbesteuerter Barlohn gelten.

Fazit

Zusammenfassend ist bei Gutscheinen Folgendes zu beachten: Während Werbegutscheine Aufwand und keinen umsatzsteuerbaren Vorgang darstellen, sind Nachlassgutscheine bei ihrer Einlösung als Erlösschmälerung zu erfassen und umsatzsteuerlich den vorangegangenen Geschäften zuzuordnen. Bei Leistungsgutscheinen findet eine buchhalterische Passivierung der Leistungspflicht statt. Dabei ist bei Leistungsgutscheinen seit dem 01.01.2019 zur umsatzsteuerlichen Beurteilung eine Unterscheidung in Einzweck- und Mehrzweckgutscheine vorzunehmen. Bei Einzweckgutscheinen unterstellt das Umsatzsteuergesetz nunmehr bereits bei der Gutscheinausstellung eine Umsatzsteuerpflicht, wohingegen bei Mehrzweckgutscheinen erst bei Gutscheineinlösung die zuvor noch nicht bestimmbar umsatzsteuerlichen Konsequenzen eintreten.

Übergangsregelungen für die Umrüstung von Registrierkassen

Elektronische Aufzeichnungssysteme (elektronische oder computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen) müssen nach einer gesetzlichen Vorschrift ab 01.01.2020 mittels einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) vor Manipulationen geschützt sein. Für solche Kassensysteme mit einer TSE besteht zudem ab 01.01.2020 eine Meldepflicht gegenüber der Finanzverwaltung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck.

Da jedoch derzeit noch keine TSE am Markt erhältlich sind, können diese gesetzlichen Vorgaben in der Praxis nicht erfüllt werden. Vor diesem Hintergrund hat sich die Finanzverwaltung zur Gewährung einer Übergangsregelung entschlossen: Bis zum 30.09.2020 wird es nicht beanstandet, wenn noch keine Umrüstung auf eine TSE erfolgt ist.

Unabhängig davon besteht für (alte) Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und

vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, bereits im Rahmen einer gesetzlichen Übergangsregelung eine weitere Verwendungsmöglichkeit bis zum 31.12.2022. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kasse den aktuellen, heute geltenden Anforderungen entspricht, aber baubedingt nicht mit einer TSE aufrüstbar ist.

Disquotale Gesellschafts- und Gesellschafterleistungen

Die Gewinnverteilung einer GmbH kann im Gesellschaftsvertrag abweichend vom gesetzlichen Grundsatz der Verteilung nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile geregelt werden. Auch ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss zu einer vom Gesellschaftsvertrag abweichenden Ausschüttung wird gesellschaftsrechtlich für zulässig gehalten.

Quotale Ausschüttungen fließen den Gesellschaftern entsprechend ihren Beteiligungsquoten zu, disquotale Ausschüttungen abweichend von den Beteiligungsquoten (also disquotale). Die Finanzverwaltung fordert jedoch darüber hinaus zur ertragsteuerlichen Anerkennung von disquotalen Ausschüttungen, dass diese zum einen zumindest durch eine satzungsmäßige Öffnungs-

klausel vorgesehen und dass zum anderen hierfür wirtschaftlich beachtliche Gründe gegeben sind.

Zusätzlich sind bei verdeckten Gewinnausschüttungen und disquotalen Einlagen schenkungsteuerliche Folgen zu beachten. Verdeckte Gewinnausschüttungen, durch die nahestehende Personen des Gesellschafters begünstigt sind, werden ertragsteuerlich dem Gesellschafter als Beteiligungseinkünfte zugerechnet. Beispielsweise stellen deshalb überhöhte Vergütungen der GmbH zugunsten von Verwandten des Gesellschafters Dividendeneinkünfte des Gesellschafters dar. Zugleich kann eine Schenkung zwischen dem veranlassenden Gesellschafter und der unmittelbar begünstigten nahestehenden Person vorliegen. Der

Bundesfinanzhof nimmt eine solche Schenkung an, wenn der Gesellschafter beim Vertragsschluss zwischen der Kapitalgesellschaft und der dem Gesellschafter nahestehenden Person mitgewirkt hat. Die Finanzverwaltung stellt hierbei lediglich auf die Veranlassung durch den Gesellschafter ab.

Eine durch eine disquotale Einlage eingetretene Werterhöhung der GmbH-Beteiligung der anderen Gesellschafter kann schenkungsteuerpflichtig sein. Hierbei kommt es auf die Werterhöhung für unmittelbar oder mittelbar beteiligte natürliche Personen als Gesellschafter an. Es ist die Steuerklasse anzuwenden, die sich im Verhältnis zwischen einlegender (veranlassender) natürlicher Person und der begünstigten natürlichen Person ergibt.

Begleitung durch den Ehegatten zu Fachtagungen

Gewerbetreibende oder Selbstständige können Aufwendungen für Reisen zu beruflichen Veranstaltungen, die auf begleitende Ehe- oder Lebenspartner entfallen, nicht als Betriebsausgaben geltend machen. Das gilt zumindest dann, wenn die mitreisende Person fachlich in keiner Weise vorgebildet ist und zum Partner in keinem Arbeits- oder Angestelltenverhältnis steht. In dem vom Finanzgericht Münster aktuell entschiede-

nen Fall begleitete die Ehefrau einen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater zu einer Tagung seines beruflichen Netzwerks im Ausland.

Der Kläger trug u. a. vor, dass die Begleitung durch seine Ehefrau für den Aufbau von Kontakten zu internationalen Kooperationspartnern, der auch über die Ehefrauen erfolge und unterstützt werde, erforderlich sei.

Nach Ansicht des Gerichts beruhten die durch die Ehefrau verursachten Reisekosten in unbedeutendem Maß auf beruflichen Umständen und seien überwiegend privat veranlasst. Die Unterstützungsleistungen der Ehefrau gingen nicht über das Maß hinaus, das im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft von Eheleuten als gegenseitiger Beistand und Unterstützung verlangt werden könne.

Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Anteilsverkäufen

Gewinne, die eine Kapitalgesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an anderen Kapitalgesellschaften erzielt, sind steuerfrei (§ 8b Abs. 2 KStG). Aufwendungen und Erträge aus Devisentermingeschäften, die zur Kurssicherung eines Erlöses aus dem Verkauf von Aktien in Fremdwährungen abgeschlossen wurden, sind bei der Ermittlung eines steuerfreien Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen. Das hat aktuell der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im vorliegenden Fall hatte eine deutsche AG 2002 Anteile an einer amerikanischen Kapitalgesellschaft zum Wiederverkauf erworben. Zur Absicherung von Währungskursrisiken hat die AG zeitnah zum Kauf Devisentermingeschäfte abgeschlossen, die bis zur tatsächlichen Veräußerung der Anteile in

verschiedenen Tranchen 2004 und 2005 mehrmals verlängert wurden. Aus diesen Termingeschäften realisierte sie Gewinne, die sie als Teil des nach § 8b KStG steuerfreien Veräußerungsgewinns behandelte.

Der BFH schloss sich dieser Auffassung grundsätzlich an. Bei der Ermittlung des nach § 8b Abs. 2 KStG steuerfreien Veräußerungsgewinns sind alle Aufwendungen und Erträge, die durch die Veräußerung veranlasst wurden, zu berücksichtigen. Das umfasst auch Aufwendungen und Erträge, die zur Absicherung des Kursrisikos eines Veräußerungserlöses verursacht sind. Damit distanziert sich der BFH von einer früheren Entscheidung zu entsprechenden Veräußerungsgeschäften aus dem Privatvermögen im Sinne des § 17 EStG.

Offengelassen wurde die Frage, nach welchen Kriterien Devisentermingeschäfte als durch die Veräußerung bewirkt anzusehen sind. Hierzu hatte das Finanzgericht keine ausreichenden Sachverhaltsermittlungen durchgeführt, sodass das Verfahren zurückverwiesen wurde.

Die Entscheidung ist zudem bezüglich eines alten Rechtsstands ergangen. Seit einer Gesetzesänderung 2006 sind nach § 5 Abs. 1a EStG die Ergebnisse handelsrechtlich zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeter Bewertungseinheiten auch steuerlich zu beachten. Der BFH hat offengelassen, ob die steuerliche Beurteilung auch nach der Gesetzesänderung noch unverändert besteht.

Lohnsteuer

Lohnsteuervergünstigungen bei zusätzlich gewährtem Lohn

Für bestimmte zweckgebundene Lohnzuwendungen gelten Vergünstigungen in Form einer Steuerbefreiung oder der Pauschalbesteuerung. Für manche Lohnsteuervergünstigungen gibt es – zusätzlich zur Zweckgebundenheit – ein weiteres Erfordernis: Die zweckgebundene Entlohnung muss zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn hinzukommen. Das betrifft z. B. die Steuerfreiheit von Kindergartenzuschüssen, Maßnahmen der Gesundheitsförderung, die Nutzungsüberlassung eines Fahrrades oder Vorteile aus dem Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einer aktuellen Entscheidung mit diesem Zusätzlichkeitserfordernis auseinandergesetzt. Der BFH hat sich hierbei zum einen der Auffassung der Finanzverwaltung angeschlossen, dass dieses Erfordernis nicht nur im Sinne einer freiwilligen Entlohnung zu verstehen ist, sondern auch erfüllt ist, wenn der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf die zweckbestimmte Leistung des Arbeitgebers hat.

Andererseits folgt der BFH nicht der Ansicht der Finanzverwaltung, dass Entgeltumwand-

lungen schädlich für das Zusätzlichkeitserfordernis sind. Vielmehr geht der BFH davon aus, dass bei einer wirksamen Umwandlung von Barlohn in einen Sachlohn für den dann gewährten Sachlohn das Zusätzlichkeitskriterium grundsätzlich erfüllt wird und die entsprechenden Lohnsteuervergünstigungen zu gewähren sind.

Es bleibt jedoch abzuwarten, ob sich die Finanzverwaltung dieser Einschätzung anschließen vermag und diese Rechtsprechung künftig anwenden wird.

Lohnsteuer

Unbelegte Brötchen mit Heißgetränk sind kein Frühstück

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass unbelegte Backwaren mit einem Heißgetränk kein Frühstück im lohnsteuerrechtlichen Sinn darstellen. Grundsätzlich führt zwar die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Speisen und Getränken durch den Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer zu Arbeitslohn, sodass hierfür Lohnsteuer (gegebenenfalls pauschal besteuert) anfällt. Das trifft insbesondere dann zu, wenn der

Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine komplette Mahlzeit (Frühstück, Mittagessen oder Abendessen) kostenlos oder verbilligt überlässt.

Davon abzugrenzen sind allerdings nicht steuerbare Aufmerksamkeiten, die lediglich der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und der Schaffung günstiger betrieblicher Arbeitsbedingungen dienen, und denen des-

halb keine Entlohnungsfunktion zukommt. Unbelegte Brötchen sind auch in Kombination mit einem Heißgetränk kein Frühstück im Sinne der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Entsprechend sieht der BFH darin eine nicht steuerbare Aufmerksamkeit. Selbst für ein lohnsteuerrelevantes (einfaches) Frühstück ist nach Auffassung der Richter zumindest ein Aufstrich oder Belag notwendig.

Grundsteuerreform: Was lange währt, wird endlich gut?

Nach einer langen politischen Hängepartie haben sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat kürzlich die Reform der Grundsteuer verabschiedet. Die Einigung erfolgte quasi kurz vor Torschluss, da aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes die Grundsteuer ab dem 01.01.2020 nicht mehr hätte erhoben werden dürfen, wenn sie nicht bis zum 31.12.2019 neu geregelt worden wäre. Damit wurde – zumindest vorläufig – durch den Gesetzgeber ein Schlussstrich unter eine jahrzehntelange Diskussion gezogen und vermieden, dass die Kommunen mit einem jährlichen Einnahmefall von rund 14 Milliarden konfrontiert werden.

Auch zukünftig wird die Grundsteuer in einem dreistufigen Verfahren ermittelt: In einem ersten Schritt werden die Grundstücke bewertet, danach wird dieser Wert mit einer Steuermesszahl multipliziert und schließlich hierauf der Hebesatz der Kommune angewandt. Verändern werden sich dagegen insbesondere die Verfahren zur Bewertung der Grundstücke, die Höhe der Steuermesszahlen und womöglich die Hebesätze der Kommunen.

Die Bewertung der Grundstücke erfolgt künftig grundsätzlich nach einem „wertabhängigen Modell“. Welches Bewertungsverfahren hierbei zur Anwendung kommt, hängt von der Art des Grundstücks ab. Bei unbebauten Grundstücken richtet sich der sogenannte Grundsteuerwert nach der Fläche und dem Bodenrichtwert. Bei bebauten Grundstücken kommt entweder das Ertragswertverfahren (insbesondere bei Wohnobjekten) oder das Sachwertverfahren (insbesondere bei Gewerbeobjekten) zur Anwendung. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden ebenfalls einem neu ge-

stalteten Ertragswertverfahren unterworfen. Alle Verfahren sind stark pauschalierend und typisierend. Individuelle Gegebenheiten werden nur bedingt berücksichtigt. So wird im Rahmen des Ertragswertverfahrens bei Wohnobjekten nicht etwa auf die tatsächlich gezahlte Miete, sondern auf statistische Daten zurückgegriffen. Basis des Sachwertverfahrens nicht die tatsächlichen Herstellungskosten, sondern sogenannte Normalherstellungskosten.

Da damit zu rechnen ist, dass die neuen Grundsteuerwerte im Vergleich zu den bisher maßgeblichen Einheitswerten, die seit 1935 bzw. 1964 nicht mehr aktualisiert wurden, deutlich höher liegen werden, und die Reform aufkommensneutral umgesetzt werden soll, wurden die Steuermesszahlen gesenkt. So beträgt die „reguläre“ Steuermesszahl für unbebaute und bebaute Grundstücke künftig 0,034 % (bisher 0,35 %).

Neu eingeführt wurde die sogenannte Grundsteuer C. Für unbebaute, aber baureife Grundstücke können Kommunen in der Zukunft hierdurch einen erhöhten Hebesatz festlegen. Damit sollen finanzielle Anreize zur Bebauung von baureifen Grundstücken gesetzt werden können. Darüber hinaus haben die Kommunen natürlich unverändert die Möglichkeit auch die regulären Hebesätze anzupassen.

Aufgrund einer Öffnungsklausel ist es den Bundesländern künftig möglich, eigene Regelungen zu treffen. Diese politisch höchst umstrittene Klausel wurde insbesondere auf Drängen der Bayerischen Staatsregierung aufgenommen, da diese unverändert ein „wertunabhängiges Grundsteuermodell“ präferiert und dieses auch umsetzen



Elmar Mildenerger
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

möchte. Das bayerische Modell orientiert sich im Grundsatz lediglich an der Grundstücksfläche und soll somit unabhängig von den Immobilienpreisen, aber auch einfacher und unbürokratischer als das Bundesmodell sein. Wie genau die weiß-blauen Grundsteuer-Regelungen aussehen werden, ist derzeit aber noch nicht bekannt und so kann auch noch nicht abgeschätzt werden, welche der Varianten denn die „bessere“ sein wird. Es scheint aber nicht ausgeschlossen, dass sich auch andere Bundesländer an der bayerischen Lösung orientieren werden – wenn eine solche dann steht.

Die neuen Regelungen sollen ab dem 01.01.2025 zur Anwendung kommen. Dieser Termin liegt nur scheinbar weit in der Zukunft, sind bis dahin doch ca. 36 Millionen Grundsteuerobjekte durch die Finanzverwaltung zu bewerten und die entsprechenden Daten hierzu von den Steuerpflichtigen zu erheben. Es bleibt abzuwarten, ob dies tatsächlich gelingen wird. Offen erscheint ebenso, ob die Neuerungen auch einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht standhalten werden und das lange Ringen um die Reform somit wirklich von Erfolg gekrönt sein wird.

Vorweggenommene Werbungskosten bei Vermietungen

Unter vorweggenommenen Werbungskosten bei Vermietungen und Verpachtungen versteht man Ausgaben, z. B. für Renovierungen oder Finanzierungen, die bereits anfallen, bevor überhaupt Einnahmen zufließen. Solche Werbungskosten können im Jahr der Zahlung steuerlich geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass er die Immobilie oder das Grundstück ernsthaft zu vermieten oder zu verpachten beabsichtigt und sich auch nachhaltig darum bemüht. Entsprechende Inserate in Zeitungen oder auf Immobilienbörsen im Internet sind etwa als Nachweis geeignet. Die Belege sind dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.

Hat sich der Eigentümer jedoch noch nicht entschieden, ist also die künftige Nutzung des Objekts noch ungewiss, fehlt es an der nötigen Einkünfterzielungsabsicht. Das ist

beispielsweise der Fall, wenn eine vormals eigengenutzte Wohnung leer steht und eventuell auch ein Verkauf in Betracht kommt. Zudem sind Ausgaben nur dann als Werbungskosten abziehbar, wenn sie nach dem Ende der Eigennutzung entstanden sind. Je länger der Leerstand andauert, desto eher geht das Finanzamt von Liebhaberei aus, was bedeutet, dass die Verluste steuerlich nicht anerkannt werden. Der Steuerpflichtige muss die Absicht zur Einkünfterzielung nachweisen. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob bzw. ab wann der Werbungskostenabzug gegebenenfalls zu versagen ist. Hierbei kommt es auch in Betracht, zumindest eine anfängliche Vermietungsabsicht gegenüber dem Finanzamt darzulegen, die erst später aus unerwarteten Gründen – wie Probleme mit der Finanzierung oder plötzliche Arbeitslosigkeit – entfallen ist.

Weiterhin sollte dokumentiert werden, welche Miethöhe geplant wird. Wenn das Entgelt für die Vermietung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete beträgt, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuschlüsseln. Werbungskosten sind dann nur in Höhe des entgeltlichen Anteils anzusetzen. Bei Erwerb eines noch unbebauten Grundstücks muss gleichfalls glaubhaft gemacht werden, dass eine Bebauung mit anschließender Vermietung angestrebt wird. Falls ein Objekt erworben wird, für das ein Nießbrauchsvorbehalt eingetragen ist, kann der Käufer keine Werbungskosten, somit auch keine vorweggenommenen, abziehen, es sei denn, die Beendigung des Nießbrauchs ist bei Verausgabung bereits abzusehen.

Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen durch grundbesitzverwaltende Gesellschaft

Vermietet eine grundbesitzverwaltende GmbH neben Immobilien (Wohngebäude, Sport- und Gewerbepark mit Hotel) auch Ausstattungsgegenstände des Hotels mit, die als Betriebsvorrichtungen zu qualifizieren sind, kommt eine sogenannte erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags nicht in Betracht. Damit scheidet im Ergebnis eine Gewerbesteuerfreiheit der Mieteinnahmen aus. Das hat der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil entschieden.

Im Streitfall machten die der Ausstattung des Hotels dienenden Wirtschaftsgüter nur

einen Anteil von 1,14 % der Gebäudeanschaffungs- bzw. -herstellungskosten aus. Das Gericht war der Auffassung, dass die Mitvermietung der Ausstattungsgegenstände des Hotels (Betriebsvorrichtungen) nicht als notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung anzusehen sei, da Hotelimmobilien häufig auch ohne Inventar vermietet würden. Des Weiteren gibt es auch bei einem geringen Anteil der Anschaffungskosten der mitvermieteten Wirtschaftsgüter wegen des strengen Ausschließlichkeitsgebots keine allgemeine

Bagatellgrenze, denn das Gesetz verlangt die Vermietung und Verpachtung ausnahmslos eigenen Grundbesitzes.

Für die Praxis: Künftig dürfte eine ausschließliche Grundbesitzverwaltung und -nutzung nur dadurch zu erreichen sein, dass die Betriebsvorrichtungen entweder an den Mieter/Pächter veräußert bzw. gleich von diesem angeschafft werden oder auf eine andere Gesellschaft übertragen und dann von dieser an den Mieter/Pächter zum Gebrauch überlassen werden.

Wesentliche Veränderungen von Bestandsimmobilien und ihre Folgen

Wird ein vorhandenes Gebäude tiefgreifend umgestaltet oder in einem solchen Ausmaß erweitert, dass die neu eingefügten Gebäudeteile dem Gesamtgebäude in bautechnischer Hinsicht das Gepräge eines neuen Gebäudes verleihen, ist von einem neuen Wirtschaftsgut auszugehen. Es liegen Herstellungskosten vor, die in der Folgezeit lediglich abgeschrieben werden können. Im Einzelfall kann hierbei auch die Einkünfterzielungsabsicht bei der Vermietung und Verpachtung erneut zu überprüfen sein. Dagegen liegen sofort abziehbare Erhaltungs- oder Modernisierungsaufwendungen vor, wenn das vorhandene Gebäude dem wesentlich verbes-

serten oder erweiterten Gebäude weiterhin bautechnisch das Gepräge gibt.

Zu beachten ist auch im Rahmen der sogenannten Drei-Objekt-Grenze zur Abgrenzung des gewerblichen Grundstücksverkehrs, dass durch wesentliche Veränderungen an einem schon lange im Bestand befindlichen Objekt dieses erneut zum Zähl-objekt werden kann. Folge ist, dass der zeitliche Zusammenhang mit einer späteren Veräußerung dieses Objekts und die Frage des Vorliegens eines gewerblichen Grundstückshandels neu zu prüfen ist. Die Rechtsprechung stellt hierbei die Vornahme be-

sonders wertschöpfender Maßnahmen dem Erwerb oder der Bebauung des Grundstücks bei Berechnung der Drei-Objekt-Grenze gleich. Besondere wertschöpfende Maßnahmen sind z. B. die Umwandlungen von bisher als Mietobjekt genutzten Immobilien in Eigentumswohnungen im Zusammenhang mit erheblichen Sanierungsmaßnahmen.

Veränderungen von Bestandsimmobilien können aber auch Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen. So bietet etwa die Neuentstehung eines Wirtschaftsgutes aus einem Altgebäude die Möglichkeit einer AfA-Optimierung oder der Übertragung einer bestehenden §-6b-Rücklage.

Zur Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern

Das Bundessozialgericht (BSG) wies jüngst mehrere Revisionsverfahren zurück, in denen sich die Kläger unter Berufung auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes gegen die Feststellung der Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern wehrten. Alle Revisionsverfahren betrafen mittelständische Familienunternehmen, die zunächst als Einzelunternehmen, später als GmbH geführt wurden. Geschäftsführer waren nahe Angehörige oder Ehegatten der Allein- bzw. Mehrheitsgesellschafter. Die Unternehmen hatten die Geschäftsführer in der Annahme, dass kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestehe,

nicht zur Sozialversicherung gemeldet. Nach neuerlichen Betriebsprüfungen forderten die Rentenversicherungsträger Beiträge wegen Beschäftigung nach.

2015 hatte das BSG sich in mehreren Entscheidungen mit den Voraussetzungen für eine Befreiung von der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht befasst (siehe hierzu unseren Beitrag in „ATG aktuell“, 2/2016, Seite 4). Es entschied, dass in Änderung der Kopf-und-Seele-Rechtsprechung ein GmbH-Geschäftsführer regelmäßig ein weisungsabhängiger Beschäftigter im Sinne des Sozialversicherungsrechts ist, wenn er nicht

mindestens 50 % der Stimmrechte innehat. Anlässlich der Revisionsverfahren stellte das BSG nun klar, dass die Unternehmen sich nur dann auf einen Vertrauensschutz berufen können, wenn der sozialversicherungsrechtliche Status der Geschäftsführer in der Vergangenheit durch einen Verwaltungsakt ausdrücklich festgestellt wurde. Lediglich pauschal gehaltene Prüfungsmitteilungen stellen mangels Regelungsgehalt keinen Verwaltungsakt dar. Seit dem 01.10.2017 sind die betriebsprüfenden Rentenversicherungsträger verpflichtet, die Betriebsprüfungen durch einen Verwaltungsakt abzuschließen.

Die Zukunft von Arbeitszeugnissen

Arbeitszeugnisse sind für Arbeitnehmer von enormer Bedeutung für ihre Zukunft, aber auch für potenzielle Arbeitgeber eine wichtige Erkenntnisquelle im Bewerbungsprozess. Den Arbeitnehmern wird das berufliche Fortkommen – je nach Inhalt des Zeugnisses – erleichtert oder erschwert. Die derzeit noch gängige Praxis, Arbeitszeugnisse auszuformulieren und hierbei die Beurteilung der Leistungen des Arbeitnehmers zu

verklausulieren, führt immer wieder zu zeitraubenden arbeitsgerichtlichen Verfahren.

Deshalb sind erste Unternehmen bereits dazu übergegangen, klassische Leistungsbeurteilungen in Textform durch tabellarische Arbeitszeugnisse zu ersetzen. Diese sollen idealerweise mehr Rechtssicherheit und Transparenz bieten und deshalb eine zeitgemäßere Form des Arbeitszeugnisses

darstellen. Abzuwarten bleibt, ob die Arbeitsgerichte in der neuen Form einen Verstoß gegen das Gebot der Zeugnisklarheit sehen werden. Auf Grundlage des bisher von der Rechtsprechung verwendeten Kriteriums der Verkehrsüblichkeit dürfte aber auch das tabellarische Arbeitszeugnis dem Gebot der Zeugnisklarheit nicht widersprechen und damit zulässig sein.

Anhörung des Arbeitnehmers vor Tatkündigungen

Die außerordentliche Kündigung eines Arbeitnehmers wegen eines nachgewiesenen schwerwiegenden Verstoßes gegen seine Arbeitnehmerpflichten, z. B. wegen Tätlichkeiten im Betrieb, bedarf anders als eine Verdachtskündigung keiner vorherigen Anhörung des Arbeitnehmers. Sie ist jedoch oftmals auch in diesen Fällen zur Verringerung eines Prozessrisikos im Fall einer Klage des Arbeitnehmers gegen die Wirksamkeit der Kündigung sinnvoll.

Die Anhörung dient dazu, den Sachverhalt vollständig aufzuklären, mögliche Verteidigungen des Arbeitnehmers zu erfahren und, wenn möglich, die dem Fehlverhalten zugrunde liegenden Tatsachen durch den Arbeitnehmer zu bestätigen. Auch kann die Anhörung Grundlage für die Erstellung einer negativen Zukunftsprognose sein, die im Einzelfall für die Wirksamkeit der Kündigung erforderlich sein kann. Im Allgemeinen muss die Anhörung innerhalb einer Woche nach

Kenntnis der kündigungsbegründenden Tatsachen erfolgen. Sind danach die Ermittlungen des Arbeitgebers abgeschlossen und hat er hinreichende Kenntnisse vom Kündigungssachverhalt und von den erforderlichen Beweismitteln, beginnt der Lauf der Kündigungsfrist von zwei Wochen.

Jahresabschluss 2018 muss bis zum Jahresende 2019 veröffentlicht werden

Unternehmen, die gesetzlich verpflichtet sind, ihren Jahresabschluss zu veröffentlichen (z. B. GmbH oder GmbH & Co. KG), müssen die Frist zur Veröffentlichung beachten. Der Abschluss muss spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs offengelegt werden. Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig einreichen, müssen mit der Festsetzung von Ordnungsgeldern rechnen. Sie werden durch das Bundesamt für Justiz aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung innerhalb von sechs Wochen nachzukommen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.

Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten, gibt es Erleichterungen: 350.000 € Bilanzsumme, 700.000 € Umsatzerlöse und durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer. Kleinstkapitalgesellschaften müssen unter bestimmten Voraussetzungen keinen Anhang erstellen. Hierfür müssen gewisse Angaben unter der Bilanz ausgewiesen sein:

- Angaben zu den Haftungsverhältnissen,
- Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden,
- erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft).

Darüber hinaus können in besonderen Fällen zusätzliche Anhangangaben nötig sein, wenn der Abschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegelt. Auch werden Kleinstkapitalgesellschaften Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt. Schließlich können die gesetzlichen Vertreter dieser Gesellschaften zwischen der Offenlegung durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers wählen. Dabei ist auch im Fall der Hinterlegung die elektronische Einreichung der Unterlagen vorgeschrieben.

Kürzung des Urlaubs während der Elternzeit

Arbeitgeber dürfen den einem Beschäftigten zustehenden Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat, in dem sich der Beschäftigte in Elternzeit befindet, um ein Zwölftel kürzen. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz darf der Arbeitgeber Kür-

zungen des Urlaubsanspruches vornehmen, um die Urlaubsansprüche in eine angemessene Relation zum Umfang der (während der Elternzeit ruhenden) Arbeitspflicht zu setzen. Die dafür erforderliche Erklärung muss der Arbeitgeber aber während des bestehenden Arbeitsverhältnisses abgeben.

Impressum

Herausgeber

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.

Dr. Simone Jäck
ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:
valido marketing services GmbH

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Informationsbroschüren finden Sie unter unserer Internetadresse www.atg.de in der Rubrik „Kanzlei/Publikationen“.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.